



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Jahresberichte von Fachhochschulen 2025

Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2025 -
FH-JBVO 2025

Beschlossen in der 90. Sitzung des Boards der
AQ Austria am 22. Jänner 2025

2025

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Beschlossen in der 90. Sitzung des Boards der AQ Austria am 22. Jänner 2025, Version 1.1

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Jahres- berichte von Fachhochschulen 2025

(Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2025 -
FH-JBVO 2025)

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. I Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Zweck des Jahresberichts

§ 1. Berichtspflicht

(1) Fachhochschulen haben gemäß § 23 Abs. 2 FHG der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) jährlich einen Bericht über die Entwicklungen im abgelaufenen Studienjahr (im Folgenden: Jahresbericht) vorzulegen. In dieser Verordnung umfasst der Begriff Fachhochschule – unbeschadet des § 8 Abs. 7 FHG – sämtliche Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) akkreditiert sind, und schließt somit jene Bildungseinrichtungen mit ein, die die Bezeichnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) im Namenszug führen.

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 23 Abs. 3 FHG mit Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Fachhochschule leicht zugänglich zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungslink ist nach Abschluss der Prüfung des Jahresberichts gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 der AQ Austria bekannt zu geben.

(3) Jahresberichte sind mit dem ersten gänzlich abgeschlossenen Studienjahr nach institutioneller Erstakkreditierung als Fachhochschule vorzulegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichts

(1) Der Jahresbericht dient

1. der qualitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschule in den gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 bis 3 FHG genannten Bereichen sowie
2. der Erstellung des jährlichen Berichts an die oder den für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin oder zuständigen Bundesminister (im Folgenden: Gesundheitsbericht) gemäß § 28 Abs. 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 109/2024, § 42 Abs. 3 Z 4 MTD-Gesetz 2024 (MTDG), BGBl. I Nr. 100, und gemäß § 11 Abs. 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG), BGBl. Nr. 310/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2022, über den Stand der Entwicklungen der entsprechenden gesundheitsberuflichen Ausbildungen einschließlich Informationen über den Studienbetrieb in den entsprechenden Fachhochschul-Studiengängen, ergänzt durch Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Nostrifizierungsverfahren im Berichtszeitraum gemäß § 3.

Für § 2 Abs. 1 Z 2 gilt: Die Gesamtzahlen der abgeschlossenen und laufenden Nostrifizierungsverfahren im Berichtszeitraum sind im Excel-Format (gemäß Anhang) zusammen mit dem Gesundheitsbericht durch die AQ Austria an das zuständige Bundesministerium zu senden. Falls keine Nostrifizierungsverfahren stattgefunden haben, ist dies im Jahresbericht zu vermerken.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den zum Stichtag vorgelegten Jahresberichten in einer der nächstfolgenden Sitzungen. Dabei übernimmt die Geschäftsstelle im Vorfeld folgende Aufgaben:

1. Der Jahresbericht wird auf Vollständigkeit sowie auf die Nachvollziehbarkeit der qualitativen Darstellungen zu den Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Aktivitäten im Berichtszeitraum geprüft.
2. Ist der Jahresbericht unvollständig oder bedarf es klärender Rückfragen, hat die Fachhochschule innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Ergänzungen vorzunehmen.

§ 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung gemäß § 4 vorangeht. Ein Studienjahr hat dabei ein Wintersemester und das folgende Sommersemester zu umfassen.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht zum Berichtszeitraum gemäß § 3 ist der AQ Austria gemäß § 23 Abs. 2 FHG jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

2. Abschnitt: Struktur des Jahresberichts

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist in deutscher oder englischer Sprache schriftlich, in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln.

(2) Der Jahresbericht soll einen Umfang von maximal 40 Seiten nicht überschreiten. Auf Inhalte des Jahresberichts bezogene Anlagen können hinzugefügt werden, welche einen weiteren maximal 40-seitigen Umfang nicht überschreiten sollen.

§ 6. Struktur des Jahresberichtes

(1) Der Jahresbericht umfasst qualitative Darstellungen von Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen im Berichtszeitraum. Die Darstellungen haben über eine reine Beschreibung hinauszugehen und erläuternde, nachvollziehbar begründete Auseinandersetzungen sowie eine kritische Reflexion zu den gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 bis 3 FHG genannten Bereichen zu enthalten:

1. Strategische Weiterentwicklungen unter Bezugnahme auf die für die Fachhochschule relevanten Zielsetzungen und Herausforderungen im Berichtszeitraum.
2. Zentrale Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen:
 - a. In Studium und Lehre, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten und Kooperationen.
 - b. In der angewandten Forschung und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten und Kooperationen.
 - c. Im Personalbereich, insbesondere in Bezug auf haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal und Studiengangsleitungen.

Für § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a und c gilt: Hinsichtlich der Aufbereitung des Jahresberichts ist darauf zu achten, dass die Auseinandersetzung mit Fachhochschul-Studiengängen gemäß GuKG, MTDG und HebG getrennt von anderen Fachhochschul-Studiengängen erfolgt.

3. Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, zu Diversität und Inklusion.

(2) Wenn Fachhochschul-Studiengänge an anderen Standorten als dem Standort der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule im In- oder Ausland durchgeführt werden, ist auf diese im Besonderen einzugehen. Insbesondere ist dabei auf jene Fachhochschul-Studiengänge Bezug zu nehmen, die in Kooperation mit Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 7. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Fachhochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 (FH-JBVO 2021), in Kraft seit 1. April 2021, außer Kraft.

(2) Die Verordnung kommt erstmalig für Jahresberichte zur Anwendung, welche spätestens bis 31. März 2026 zu übermitteln sind.

Anhang:									
Nostrifikationsverfahren									
positiv abgeschlossene* Nostrifikationsverfahren									
Studienjahr 20XX/XX	Fachhochschul-Studiengang		Gesamtzahl	Anzahl je Herkunftsland		Durchschnittliche Verfahrensdauer*			
Name der Bildungseinrichtung	Stgkz	StgArt		Nationencod*	Nationencod*				
	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
negativ abgeschlossene* Nostrifikationsverfahren									
Studienjahr 20XX/XX	Fachhochschul-Studiengang		Gesamtzahl	Anzahl je Herkunftsland		Durchschnittliche Verfahrensdauer*			
Name der Bildungseinrichtung	Stgkz	StgArt		Nationencod*	Nationencod*				
	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
offene (laufende)* Nostrifikationsverfahren									
Studienjahr 20XX/XX	Fachhochschul-Studiengang		Gesamtzahl	Anzahl je Herkunftsland					
Name der Bildungseinrichtung	Stgkz	StgArt		Nationencod*	Nationencod*				
	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
StgBezeichnung	XXXX	Ba							
Nationencod* , gemäß BIS-Meldung Durchschnittliche Verfahrensdauer* , in Tagen Abgeschlossene / offene lfd. Nostrifikationsverfahren, bis zum 31. März JJJJ nicht abgeschlossen									

